Schulfahrten - Haftung

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 SchulG handelt es sich bei öffentlichen Schulen um nichtrechtsfähige Anstalten des jeweiligen Schulträgers. Dies bedeutet, dass die Schulträger Vertragspartner der abgeschlossenen Verträge über Reiseleistungen sind.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf Ziff. 5 des Runderlasses des MSB v. 19.03.1997 - Richtlinien für Schulfahrten- (BASS 14-12 Nr. 2)

Danach werden Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist <u>vor Vertragsabschluss</u> von allen Eltern – auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schülern – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

Das bedeutet, dass eine Vertragsbeziehung zwischen den Eltern und dem Schulträger nur dann gegeben ist, wenn die Eltern eine Kostenübernahmeerklärung mit dem o.g. Inhalt abgegeben haben.

Sofern also eine Kostenübernahmeerklärung der Eltern vorliegt, sind die Eltern auch verpflichtet, die Zahlungen zu tätigen. Da der Schulträger aus rechtlicher Sicht die wirtschaftliche Verantwortung für Schulwanderungen und Schulfahrten trägt, ist er demnach auch dafür zuständig, das Geld für die Klassenfahrt von den säumigen Eltern einzutreiben.

Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 48